

Änderungsvorschläge (2. Fassung)

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs		
	§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil</p> <p>1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder</p> <p>2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.</p>	<p>(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.</p>	

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.</p>	<p>(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.</p> <p>(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn</p> <p>1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,</p>	

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
	<p>2. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen dieser Unterbringung zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,</p> <p>3. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und</p> <p>4. wenn der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.</p> <p>§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.</p>	<p>4. wenn der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen <i>aus Sicht des Betreuten</i> deutlich überwiegt und</p> <p>5. <i>wenn der ärztlichen Zwangsmaßnahme der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Druck erfolgte Versuch vorausgegangen ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betreuten zu erlangen.</i></p>

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
	<p>(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.</p>	
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.</p>	<p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.</p>	
<p>(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p>(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit		
	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
<p>§ 312 Unterbringungssachen Unterbringungssachen sind Verfahren, die</p> <p>1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),</p>	<p>1. § 312 wird wie folgt geändert: Unterbringungssachen sind Verfahren, die</p> <p>1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Absatz 1 bis 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung und zu einer ärztlichen Zwangsmaßnahme bevollmächtigt hat (§ 1906 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),</p>	

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>2. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder</p> <p>3. eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen.</p> <p>§ 317 Verfahrenspfleger</p> <p>(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.</p> <p>(2) ...</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p> <p>3. eine freiheitsentziehende Unterbringung und eine ärztliche Zwangsmaßnahme eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen. Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 317 Verfahrenspfleger</p> <p>(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. <i>Sie ist auch erforderlich, wenn es sich um die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung (§ 312 Nr. 1 und 3) handelt.</i></p>

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>§ 321 Einholung eines Gutachtens</p> <p>(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.</p> <p>(2) Für eine Maßnahme nach § 312 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis</p>	<p>:</p>	<p>§ 321 Einholung eines Gutachtens</p> <p>(1) ...</p> <p>§ 321 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:</p> <p><i>(2) Bei einer ärztlichen Zwangsmaßnahme muss sich das Gutachten auf alle Voraussetzungen dieser Maßnahme erstrecken. Der Sachverständige darf weder der behandelnde Arzt des Betroffenen noch in der Einrichtung tätig sein, in der der Betroffene untergebracht ist</i></p> <p>Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3</p>

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
§ 323 Inhalt der Beschlussformel	3. § 323 wird wie folgt geändert:	
<p>Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie 2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet. 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch <ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie 2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet. (2) Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder im Fall der Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes. 	

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>§ 324 Wirksamwerden von Beschlüssen</p> <p>(1) Beschlüsse über die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme werden mit der Rechtskraft wirksam.</p> <p>(2) Das Gericht kann die sofortige Wirkung des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit</p> <p>1. dem Betroffenen, dem Verfahrenspfleger, dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gegeben werden,</p> <p>2. einem Dritten zum Zwecke des Vollzugs des Beschlusses mitgeteilt werden oder</p> <p>3. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zwecke der Bekanntgabe übergeben werden.</p> <p>Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.</p>		<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>§ 324 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:</p> <p><i>(3) Die sofortige Wirksamkeit eines Beschlusses über die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf nur angeordnet werden, wenn ohne sie die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund des Aufschubs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.</i></p>

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>§ 329 Dauer und Verlängerung der Unterbringung.</p> <p>(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.</p> <p>(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.</p>	<p>Dem § 329 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.</p>	<p><i>Dem § 329 Abs.2 wird folgender Satz 3 angefügt:</i></p> <p><i>Bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen mit einer Gesamtdauer von mehr als 12 Wochen darf das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist (vgl. BMJ v. November 2012 a.E.)</i></p>

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>§ 331 Einstweilige Anordnung</p> <p>Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, 2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt, 3. im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und 4. der Betroffene persönlich angehört worden ist. <p>Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Abs. 4 zulässig.</p>		<p>§ 331 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. 2. Folgender Abs. 2 wird angefügt: <p>(2) Im Falle der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung ist eine einstweilige Anordnung nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne sie die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund des Aufschubs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, 2. ein ärztliches Zeugnis eines anderen als des behandelnden Arztes mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie vorliegt, das sich auf alle Voraussetzungen der ärztlichen Zwangsmaßnahmen erstreckt. <p>Im Übrigen gilt Abs. 1.</p>

Gesetz	Gesetzentwurf	BGT - Änderungsvorschläge
<p>§ 333 Dauer der einstweiligen Anordnung</p>	<p>5. § 333 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.</p>	<p>(1) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.</p> <p>(2) Die einstweilige Anordnung im Falle der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.</p>	<p>Abs. 2 des Entwurfs ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>(2) Die einstweilige Anordnung im Falle der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei einer Verlängerung muss die Anhörung des Sachverständigen sich auf alle Voraussetzungen der Zwangsmaßnahme erstrecken. Der Sachverständige darf weder der behandelnde Arzt des Betroffenen noch in der Einrichtung tätig sein, in der der Betroffene untergebracht ist. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.</p>

28.11.2012

Volker Lindemann

Für den Vorstand des BGT e.V.